



Bekanntmachung und Auswahl von Trägerschaften, wie im Amtsblatt am 21.09.2026 veröffentlicht:

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen zu übertragen:

- **Truderinger Str. 86 (WA 2)
Berg-am-Laim (14), Haus für Kinder (KiTZ)
48 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
75 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Integriert, Fertigstellung voraussichtlich II/2027**

Das Haus für Kinder (HfK) Truderinger Str. 86 (WA 2) ist ab Fertigstellung und Übergabe an den Träger als KinderTagesZentrum (KiTZ) auf Grundlage der KiTZ-Rahmenkonzeption zu betreiben (vgl. hierzu Stadtratsbeschluss vom 06.05.2025, Vorlagen Nr.20-26 / V16229 https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:069e0cbb-d232-4e1a-9930-42740e044f7b/rahmenkonzeption_kitz.pdf)

Die Prüfung von bestehenden KiTZ-Standorten erfolgt turnusmäßig alle 5 Jahre anhand des im Beschluss vom 06.05.2025, Vorlagen Nr.20-26 / V16229 festgelegten Prüfverfahrens. In den Bewerbungsunterlagen für das Haus für Kinder wurde ein zusätzlicher Bewerbungsteil zur Darstellung der Umsetzung des sozialpädagogisch- und sozialraumorientierten KiTZ-Konzeptes mit Beispielen im Teil B4 und B5 aufgenommen.

Für die Überlassung eines KinderTagesZentrums (KiTZ) können sich nur Träger bewerben, die aktuell nach Abschluss eines Trägersauswahlverfahrens bereits eine Zusage für eine von der Landeshauptstadt München – RBS überlassene Kindertageseinrichtung (sogenannte Betriebsträgereinrichtung) unterzeichnet und daher entsprechende detaillierte Prüfungsverfahren (Teil A des Bewerbungsverfahren) durchlaufen haben.

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Der Geschäftsbereich KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.

Der Geschäftsbereich KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und dass, sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen lt. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3-6-jährigen unverzüglich nach belegt wird. Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden.

Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebene Kindertageseinrichtung.

Der Träger muss die freien Plätze unverzüglich melden und sich über RBS-KITA um eine vertragsgemäße Belegung bemühen.

Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben. Bei der Erstvergabe ist der Träger von der KITA-Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter, auch die hier bezeichneten Integrationskinder, aufzunehmen. Das Betreuungspersonal ist vor Betriebsaufnahme auf die vorgesehene bedarfsgerechte Aufnahme behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder ausdrücklich hinzuweisen. Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Laufe des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.

Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA-Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat.

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Kitaförderung muss nach Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, bei Betriebsaufnahme gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Der Träger muss während der gesamten Vertragslaufzeit jeweils für den laufenden Bewilligungszeitraum tatsächlich einen Zuschuss nach der Münchner Kitaförderung erhalten.
- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Kitaförderung (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung). Sie können sich unter dem Link: <https://stadt.muenchen.de/infos/muenchner-kitaforderung.html> über die Münchner Kitaförderung sowie über die geltenden Beschlüsse usw. informieren. Die KiTZ Förderung ist Bestandteil der Münchner Kitaförderung.
- KinderTagesZentren müssen die zusätzliche sozialpädagogische KiTZ-Fachkraft in TVöD S12 sowie das Sachkostenbudget von maximal 10.000 € bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA und anhand der tatsächlichen Personal- bzw. Sachkostenausgaben beantragen und abrechnen.
- Der Träger ist verpflichtet bei der Aufnahme und Betriebsführung vorrangig den örtlichen Bedarf zu decken.
- Grundlage für die pädagogische Arbeit in einem KiTZ ist die aktuell gültige Fassung der Rahmenkonzeption für KinderTagesZentren der Landeshauptstadt München. (2020) Die KiTZ-Förderung ist an die verbindliche Einhaltung des Anforderungsprofils und die Grundsätze der Förderung der Münchner KinderTagesZentren (KiTZ) gekoppelt (vgl. Stadtratsbeschluss vom 06.05.2025, Vorlagen Nr.20-26 / V1622

<https://stadt.muenchen.de/infos/kindertageszentrum-kitz>

<https://stadt.muenchen.de/service/info/team-tragerschaftsauswahlverfahren/10315657/>

- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Kitaförderung (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link <https://www.muenchen.de/aktuell/faq-zum-neuen-kita-foerdersystem> über die Münchner Kitaförderung sowie über die geltenden Beschlüsse usw. informieren.
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Förderbedarf haben grundsätzlich, wie alle Kinder, den Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz. In allen Einrichtungsarten sind deshalb bei entsprechendem Bedarf bereits ab Betriebsaufnahme zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, aufzunehmen. Das Personal ist vor Betriebsaufnahme darauf hinzuweisen.
- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei. Für die Zeiträume, in denen die Kindertageseinrichtung aus dem Träger zurechenbaren Gründen nicht vertragsgemäß betrieben wird, insbesondere, wenn für den jeweiligen Bewilligungszeitraum kein Zuschuss nach der Münchner Kitaförderung beansprucht werden kann und bezogen wird, kann vom Träger ggf. rückwirkend ein finanzieller Ausgleich für die Raum- und Inventarnutzung bis maximal zur Höhe des jeweiligen Durchschnittswerts gemäß der Anlage zur Richtlinie der Münchner Kitaförderung zuzüglich der gesamten anfallenden Nebenkosten für die Nutzung des Überlassungsgegenstands verlangt werden. Der Ausgleichsbetrag ist nicht im Rahmen der Münchner Kitaförderung anerkennungs- bzw. förderfähig.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk, wenn vorhanden, vornehmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, gedeckt ist.

Bitte beachten Sie:

- **Interessensbekundung und Bewerbung sind ausschließlich per E-Mail einzureichen.**
- Mit Beschluss des Stadtrats vom 03.07.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13302) werden folgende Kriterien des Trägersauswahlverfahrens gemäß Stadtratsbeschluss vom 11.01.2011 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 005360) und Beschluss vom 21.05.2019 (Sitzungsvorlage 14- 20 / V 14702), für alle Auswahlverfahren mit Bekanntmachung im Amtsblatt zeitlich nach Beschlussfassung ausgesetzt:
 - Die Träger, die eine Zusage erhalten, sind für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Eingang der Bestätigung der Übernahme der Trägerschaft von weiteren Trägersauswahlverfahren ausgeschlossen (2.12 der Anlage 1).
 - Für alle Träger, die bereits einen Trägervertrag mit der Landeshauptstadt München abgeschlossen haben, wird geprüft, ob im Januar die Belegung in Betriebsträgereinrichtungen mindestens 85 % beträgt und ob im Vorjahr eine Belegung von mindestens 70 % im Jahresdurchschnitt bei Einrichtung/en, die bereits mindestens 2 komplette Kalenderjahre in Betrieb sind, erreicht wurde (2.8 der Anlage 1).

- Es gilt eine Sperrfrist für Träger, die Einrichtungen mit Überlassungsvertrag zurückgeben: Wenn ein Träger ein bis zwei Einrichtungen zurückgibt, folgt ein Ausschluss vom Trägersuchverfahren ab dem Zeitpunkt der Kündigung für den Zeitraum von zwei Jahren ab Rückgabe. Gibt ein Träger mehr als zwei Einrichtungen zurück, folgt ein Ausschluss vom Trägersuchverfahren ab dem Zeitpunkt der Kündigung für den Zeitraum von fünf Jahren ab Rückgabe. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgesehen werden (2.9 der Anlage 1).
- Die Landeshauptstadt München behält sich vor, bei wesentlichen Veränderungen der Grundlagen tatsächlicher oder rechtlicher Art von den hier bekanntgemachten Rahmenbedingungen abzuweichen.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung bis **spätestens 02.10.2026 – ausschließlich per E-Mail** an folgende E-Mail-Adresse: **tav.ft.kita.rbs@muenchen.de** zu senden.

Sie erhalten dann die **Bewerbungsformulare per E-Mail**.

Bitte vergessen Sie nicht, bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägersuchverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.

Es gilt das Datum des Eingangs im Gruppenpostfach Trägersuchverfahren: **tav.ft.kita.rbs@muenchen.de** bei der Landeshauptstadt München.

Die Bewerbungsformulare beinhalten

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das mehrseitige Bewerbungsformular

Ausschlusskriterien

1. _Ausschlusskriterium:

Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.

2. _Ausschlusskriterium:

Die Frist des Eingangs und/oder der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.

3. _Ausschlusskriterium:

Nichteinhaltung der Anlage 1 des Stadtratsbeschlusses vom 26.06.2019 (Sitzungsvorlage 14-20 / V 14702) mit den Besonderheiten (Aussetzung gewisser Regelungen bis zum 31.12.2026) nach Stadtratsbeschluss vom 12.06.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13302)

4. _Ausschlusskriterium:

Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können.

Folgende Kriterien werden für die Bewerbung/Gewichtung (B1-B3 Faktor 1,0 B4+B5 Faktor 2,0) zugrunde gelegt:

Teil B für alle Bewerber*innen

- B1 Querschnittsaufgaben, Integration, Inklusion, Genderthematik
- B2 Sozialraumorientierung
- B3 Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen
- B4 Darstellung der Umsetzung der Leitlinien aus der KiTZ-Rahmenkonzeption
- B5 Darstellung der Umsetzung von zusätzlichen profilbildenden (Brücken)Angeboten für alle Familien und deren Kinder, mit dem Ziel die Zugänge zur Kindertagesbetreuung sowie die Bewältigung des Alltags in der Kindertageseinrichtung zu erleichtern und somit Bildungs- und Teilhabechancen für die Familien und deren Kinder zu erhöhen

Die **vollständige Bewerbung muss bis spätestens 22.10.2026** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Freie Träger, Trägersauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München, unterschrieben und **ausschließlich per E-Mail** bis spätestens zu dem Auswahlverfahren genannten Termin an folgende E-Mail-Adresse eingegangen sein: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.

Es gilt das Datum des Eingangs im Gruppenpostfach Trägersauswahlverfahren: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de bei der Landeshauptstadt München.

Alle Kosten, die im Zuge dieser Bewerbung entstehen sind von den Bewerber*innen zu tragen und sind in keinem Fall erstattungsfähig.

Die Teilnahme an der Münchner Kitaförderung ist verpflichtend.

Für weitere Auskünfte zum Auswahlverfahren wenden Sie sich bitte an:

Telefon: 0152 57983090 oder per E-Mail: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de

Für KiTZ-spezifische Fragen wenden Sie sich bitte an: fb.kitz.kita.rbs@muenchen.de

Für Auskünfte zur Fachplanung für die Einrichtung im Auswahlverfahren erreichen Sie die Abteilung Zentrales Immobilienmanagement im Referat für Bildung und Sport per E-Mail unter: für die Truderinger Str. 68 (WA 2), Stadtbezirk 14; ost-2.zim.rbs@muenchen.de